

Biberach a. d. Riß, 27. August 2025

Verurteilung gegen den Angeklagten Daniel Schenk trotz fehlender Versammlungsauflösung

Verteidigung legt Berufung ein

Am 22. August 2025 hat das Amtsgericht Biberach den Angeklagten Daniel Schenk im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um den Politischen Aschermittwoch 2024 schuldig gesprochen – unter anderem wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und Landfriedensbruchs (§ 125 StGB). Das Strafmaß blieb unter dem zuvor erlassenen Strafbefehl. Nach Auffassung der Verteidigung ist die Entscheidung rechtlich bedenklich, weil die Polizei die im Wesentlichen friedliche Ansammlung vor Ort nicht förmlich aufgelöst hat.

In der Hauptverhandlung erklärte der Einsatzleiter, POR Stefan Prießner, die Lage sei als „Verhinderungsblockade“ eingeordnet worden; eine förmliche Auflösung habe daher nicht stattgefunden. Die Verteidigung widersprach dieser Bewertung. Vor Ort lagen eindeutige Formen politischer Meinungsäußerung vor – Plakate und Sprechchöre („Hau ab“), ein Pkw mit politischer Botschaft am Anhänger, Trillerpfeifen sowie Mützen mit Aussagen wie „Zuerst stirbt der Bauer, dann stirbt das Land“. Mehrere Hundert Teilnehmer äußerten ihren Protest gegen die Politik der Grünen; nach Kenntnis der Verteidigung gab es an der Stadthalle keine angemeldete Gegenveranstaltung gegen die Veranstaltung der Grünen. Nach den Feststellungen der Beweisaufnahme verlief die Situation im Wesentlichen friedlich; vereinzelte Störhandlungen Einzelner änderten daran nichts. Nach Aktenlage wurden keine Polizeibeamten verletzt; eine Person wurde in polizeilichem Gewahrsam genommen. Nach Kenntnis der Verteidigung wurde Zeuge POR Stefan Prießner im Verfahren gegen Daniel

Schenk erstmals vor dem Amtsgericht Biberach vernommen, obwohl bereits Urteile in anderen Verfahren ergangen waren.

Rechtlich maßgeblich ist die 2024 präzierte Linie des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 27.03.2024 – 6 C 1.22). Friedliche Blockaden sind grundsätzlich Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG. Umfassende Maßnahmen gegen alle Teilnehmer setzen regelmäßig eine förmliche Auflösung voraus – mit unmissverständlicher Ansage und der Gelegenheit, der Auflösung Folge zu leisten. Ein unmittelbares Vorgehen ohne Auflösung kommt nur in Betracht, wenn eine Ansammlung von Anfang an und durchgehend unfriedlich ist; Straftaten Einzelner sind individuell zu verfolgen. Daran gemessen überrascht die Entscheidung des Amtsgerichts. „Wenn eine im Wesentlichen friedliche Versammlung nicht förmlich aufgelöst wird, sind umfassende Maßnahmen gegen alle Teilnehmer rechtlich regelmäßig ausgeschlossen. Das Urteil überrascht vor diesem Hintergrund“, erklärt Verteidiger **Ralf Ludwig**.

Ralf Ludwig hat gegen das Urteil **Berufung** eingelegt. Ziel ist die konsequente Anwendung der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Maßstäbe auf den konkreten Sachverhalt in Biberach.

Zum Ablauf am 14. Februar 2024 hält die Beweisaufnahme fest: In unmittelbarer Nähe der Stadthalle kam es zu politischen Kundgaben; nach Kenntnis der Verteidigung lag vor Ort keine angemeldete Versammlung vor. Plakate, Sprechchöre und ein politisch beschrifteter Anhänger prägten das Bild; kleinere Gruppen hakten sich zeitweise unter, ohne aktive Bewegung gegen Dritte. Einzelne Störhandlungen – darunter der Wurf eines Meterstabs und eines Eis sowie ein bengalisches Feuer – führten nach Aktenlage zu keinen Verletzungen von Polizeibeamten; eine Person wurde in Gewahrsam genommen. Die Dynamik im Pulk entstand nach den Feststellungen wesentlich durch polizeiliches Einschreiten. Eine förmliche Auflösung der Ansammlung erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Pressekontakt

presse@aschermittwoch-bc.de